

Gemeinsame Eckwerte in der Raumordnung

Die Parteispitzen des Kantons Bern sind sich bezüglich der Herausforderungen des Kantons Bern im Rahmen der revidierten Baugesetzgebung, dem Gegenvorschlag zur Kulturlandinitiative, des nationalen Raumplanungsgesetzes sowie der Revision der kantonalen Richtpläne in folgenden Punkten einig:

Grundsatz 1: Es braucht eine übergeordnete Raumstrategie und die Definition realistischer funktionaler Räume¹

Die Definition der funktionalen Räume ist im Kanton Bern aktiv anzugehen, um eine zielgerichtete räumliche Entwicklung sicherzustellen.

Die Regierung wird aufgefordert, eine umfassende Prüfung der räumlichen Struktur durchzuführen. Es braucht eine sachliche und unvoreingenommene Analyse der einzelnen Regionen, mit deren Stärken, Schwächen und Entwicklungsprofilen. Der Kanton Bern kann sich nur weiterentwickeln, wenn wir klare Schwerpunkte definieren für gezielte Investitionen und Förderungen in den einzelnen Regionen.

Es braucht eine übergeordnete Raumstrategie im Interesse der Gesamtregion, welche über die Partikularansprüche einzelner Gemeinden oder Interessensgruppen hinausgeht.

Grundsatz 2: Konsequentes Ausschöpfen des Verdichtungspotenzials durch die Festlegung minimaler Geschossflächenziffern (GFZ)²

Das vorhandene Verdichtungspotenzial muss konsequent ausgewiesen und genutzt werden.

Für Verdichtungsareale sind höhere minimale Geschossflächenziffern festzulegen.³ Diese sind ortsspezifisch zu definieren – beispielsweise ist ein Stadtzentrum mit einer höheren minimalen Geschossflächenziffer zu belegen als ein Bergdorf.

Es braucht zudem eine flexiblere Nutzungsdefinition und Festlegung der Geschossflächenziffer für landwirtschaftliche Gebäude (insbesondere beim Zubau).

Grundsatz 3: Gemeindeübergreifende Kooperationen konsequent fördern

Gemeindeübergreifende Planungs Kooperationen / Arealentwicklungen gilt es zu fördern. Bei Planungen von überkommunaler Bedeutung sollen die Gemeinden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) aktiv unterstützt werden. Bei solchen Planungsprojekten könnte das Instrument der „kantonalen Überbauungsordnung“ vermehrt zum Einsatz kommen.⁴

¹ Ein funktionaler Raum besteht aus Räumen, die wirtschaftlich, gesellschaftlich oder ökologisch eng miteinander verflochten sind und sich gegenseitig ergänzen.

² Die GFZ ersetzt die ehemalige Ausnutzungsziffer (AZ). Sie wird in der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) festgelegt, die im Kanton Bern aufgrund einer interkantonalen Vereinbarung 2010 revidiert wurde. Die bernischen Gemeinden haben eine Übergangsfrist bis Ende 2020, um ihre Bestimmungen zu überprüfen und an die BMBV anzupassen. Die GFZ berechnet sich grundsätzlich aus der Summe aller Geschossflächen dividiert durch die anrechenbare Grundstückfläche. Wie die praktische Berechnung im Detail aussehen wird, ist derzeit auch in Expertenkreisen noch nicht geklärt.

³ Der Kanton verlangt seit Annahme der Revision des Raumplanungsgesetzes (Etappe 1) von den Kommunen bei neuen Überbauungsordnungen die Festlegung einer minimalen GFZ.

⁴ Heute wird das Instrument der kantonalen Überbauungsordnung vorwiegend für kantonale wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und Entsorgungseinrichtungen angewendet.

Für gemeindeübergreifende Arealentwicklungen und Planungsvorhaben ist, unabhängig vom bestehenden Steuersystem, ein Anreiz- und Abgeltungssysteme zu entwickeln, um allfällige Planungsmehrwerte und Minderwerte der beteiligten Kommunen durch die Kooperation zu kompensieren.

Grundsatz 4: Unnötige Planungs- und Entwicklungshürden sind zu vermeiden oder abzubauen

Durch das Bundesrecht sind die Eckwerte bei der Raumplanung zwar vorgegeben, auf kantonaler Ebene besteht trotzdem Umsetzungsspielraum. Dieser Spielraum sollte konsequent im Gesamtinteresse des Kantons Bern genutzt werden. Es ist zu vermeiden, dass der Kanton seine räumlichen Handlungsspielräume durch übermässige Reglementierungsdichte und -tiefe einschränkt. Auf neue bürokratische Hürden ohne substanziellen Mehrwert ist zu verzichten und bestehende sind – wo notwendig – abzubauen.

Die Parteispitzen des Kantons Bern stehen ein für qualitativ hochwertige Lösungen, denken aber gleichzeitig pragmatisch. Gemäss der 80/20-Regel verursachen die letzten 20 Prozent hin zur perfekten Lösung unverhältnismässig hohe Kosten. Deshalb braucht es eine pragmatische Kosten-Nutzen-Abwägung. In den meisten Fällen sind solide 80-Prozent Lösungen angebracht, anstatt perfektionistische Lösung mit massivem Mehraufwand.

Neue Anliegen, Regelungen und Revisionen sind stufengerecht festzulegen. Sie sind, wann immer möglich, primär in den dafür vorgesehenen Gesetzen und Verordnungen zu verankern, anstatt in der Verfassung festzuschreiben.



Sandra Gurtner-Oesch
Präsidentin glp Bern



Natalie Imboden
Co-Präsidentin Grüne Bern



Ursula Marti
Parteipräsidentin SP Bern



Enea Martinelli
Parteipräsident BDP Bern



Philippe Müller
Vizepräsident FDP Bern



Jan Remund
Co-Präsident Grüne Bern



Christine Schnegg
Parteipräsidentin EVP Bern